

---

## **Schutzkonzept VII der Primarschule Ermatingen zur Nutzung von Schulräumen, MZA und Freizeitanlagen für externe Schulen, Vereine, Gesellschaften und Körperschaften**

Gültigkeit: ab 31. Mai 2021

### **Ziel**

Die Gesundheit aller beteiligten Personen steht an oberster Stelle. Auch wenn sich die epidemiologische Lage verbessert hat und beim Impfen der Bevölkerung rasche Fortschritte erzielt werden, gilt es nach wie vor, mit der konsequenten Umsetzung der Massnahmen die Verbreitung von COVID-19 zu minimieren. Dieses Schutzkonzept zeigt auf, wie mit den geltenden, übergeordneten Schutzmassnahmen die Nutzung der Schulanlagen für externe Vereine, Gesellschaften und Körperschaften weiterhin stattfindet. Die vom Bundesrat verhängte COVID-19-Verordnung in der besonderen Lage zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie, muss eingehalten werden.

### **Rahmenbedingungen**

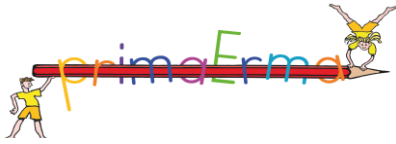
Der Bundesrat hat mit der Änderung der Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus vom 26. Mai 2021 zusätzliche Lockerungen im Sport- und Kulturbereich beschlossen. Das vorliegende Schutzkonzept ersetzt das Schutzkonzept VI von der Primarschule Ermatingen vom 19. April 2021.

### **Grundlagen**

- Covid-19 Verordnung besondere Lage vom 19. Juni 2020 Stand 26. Mai 2021
- DEK-Entscheid 9 ab 31. Mai 2021
- Rahmenvorgaben Swiss Olympic (Empfehlung Sportamt TG)
- Schutzkonzept Swiss-Aquatics und VHF

### **Grundsätze vom Lockerungsschritt ab dem 31. Mai 2021**

- Weitgehende Lockerungen beim Sport ab Jahrgang 2001 und älter mit Unterscheidung von Aktivitäten in Innen- oder Aussenanlagen
- Veranstaltungen mit Publikum/Besucher sind erlaubt
- Sportanlagen sind drinnen und draussen mit Kapazitätsgrenzen geöffnet
- Maskenpflicht, Hygienevorschriften, Abstandregelung und Kontakte reduzieren gilt weiterhin



1. Distanz halten – wenn möglich 1.5 m
2. Hygieneregeln des BAG beachten (spez. Hände waschen)
3. Masken tragen, wenn der Abstand von 1.5 m nicht möglich ist
4. In öffentlich zugänglichen Innenräumen gilt die Maskentragepflicht  
Folgende Personen sind von dieser Pflicht ausgenommen:
  - Kinder mit Jahrgang 2001 oder jünger
  - Personen, die aus medizinischen Gründen keine Gesichtsmaske tragen können
  - Personen in Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung, sofern das Tragen die Betreuung wesentlich erschwert
5. Die Sanitären Anlagen sind geöffnet, vor den Gebäudeeingängen stehen Desinfektionsmittel-Dispenser
6. Böden, sanitäre Anlagen und Türklinken, werden regelmässig von der Hauswartung gereinigt und desinfiziert.
7. Gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten
8. Personen mit Krankheitssymptomen dürfen das Gelände der Primarschulgemeinde nicht betreten. Sie bleiben zu Hause, respektive begeben sich in Isolation. Sie rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen.
9. Der Veranstalter muss die Kontaktdaten der anwesenden Personen aufnehmen (Präsenzliste, 14 Tage Aufbewahrung). Der Veranstalter muss die Personen über das Schutzkonzept und den Verwendungszweck der Kontaktdaten informieren.
10. Für kulturelle und sportliche Aktivitäten, mit mehr als sechs Personen, muss ein Schutzkonzept erstellt werden. Die Umsetzung liegt in der Verantwortung des Veranstalters.
11. Der Veranstalter ernennt eine gesamtverantwortliche Person für den Verein/die Veranstaltung. Diese Person muss auf dem Schutzkonzept erwähnt werden.
12. Das Schutzkonzept des Veranstalters und die Präsenzliste müssen bei der Veranstaltung/Training für Behördenkontrollzwecke mitgeführt werden.
13. Für Veranstaltungen mit Besucher\*innen oder Publikum, muss die Primarschulbehörde informiert werden.
14. Die Konsumation von Speisen und Getränken ist auf den Anlagen der Primarschule Ermatingen verboten.
15. Es ist Aufgabe der Veranstalter sicherzustellen, dass Leiter\*innen, Trainer\*innen, Musiker\*innen, Sportler\*innen, Erziehungsberechtigte und das Publikum über das Schutzkonzept informiert werden.

### Sport

16. Für Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 und jünger, Leistungssportler\*innen (Swiss Olympic, nationales Kader od. Sportverband) gelten keine Einschränkungen. Wettkämpfe dürfen mit Publikum (siehe 13) durchgeführt werden.
17. Erwachsene Jahrgang 2000 und älter dürfen Wettkämpfe, Einzel- und Gruppentrainings mit Publikum (siehe 13) durchführen
18. Mannschaftssport darf nur draussen mit höchstens 50 Personen durchgeführt werden. Maskenpflicht, Abstandsregelung oder Kontaktdatenerhebung bleibt bestehen.

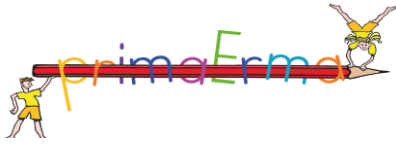
- 
19. Aktivitäten mit bis zu 50 Personen dürfen im Freien stattfinden, wenn eine Gesichtsmaske getragen **oder** der erforderliche Abstand eingehalten wird. Auf beides kann verzichtet werden, wenn die Kontaktdaten erhoben werden
  20. Für Sportaktivitäten in Innenräumen muss eine Gesichtsmaske getragen werden **und** der erforderliche Abstand muss eingehalten werden.  
Auf die Gesichtsmaske kann verzichtet werden, wenn die Punkte 21 und 22 eintreffen und die Kontaktdaten erhoben werden.
  21. a. Bei körperlicher Anstrengung muss pro Person mindestens 25m<sup>2</sup> zur ausschliesslichen Nutzung zur Verfügung stehen.
    - für die MZH sind das 11 Personen
    - für die Turnhalle sind das 14 Personenb. Bei einer Sportaktivität mit wenig körperlichen Anstrengung und einen zugewiesenen Platz, müssen mindesten 10m<sup>2</sup> zur Verfügung stehen.
    - für die MZH sind das 25 Personen
    - für die Turnhalle sind das 30 Personen
  22. Bei Aktivitäten mit Körperkontakt, müssen beständige Vierergruppen gebildet werden. Das Vermischen der Vierergruppen ist nicht erlaubt. Für jede Vierergruppe stehen jeweils 50m<sup>2</sup> zur ausschliesslichen Nutzung zur Verfügung.
  23. Für die Reinigung und Desinfektion der Trainings-, Turn- und Spielgeräte sind die Nutzenden verantwortlich. Desinfektionsmittel ist Sache der Vereine.

### Hallenbad

24. Für nichtschulische Aktivitäten dürfen sich im Hallenbadbereich maximum 24 Personen aufhalten.
25. Im Schwimmbekken dürfen sich maximum 9 Personen mit Jahrgang 2000 und älter aufhalten.

### Kultur

26. Erlaubt sind alle Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 und jünger. Dies gilt etwa auch für den Sing- und Instrumentalunterricht.
27. Erlaubt sind Aktivitäten in Innenräumen von Einzelpersonen und Gruppen Jahrgang 2000 und älter (z.B. Musizieren in Proberäumen), wenn die Raumkapazitätsgrenzen eingehalten werden. Eine Gesichtsmaske muss getragen werden. Bei Einhaltung der Abstandsregelung und grossen Räumlichkeiten kann auf das Tragen einer Gesichtsmaske verzichtet werden. Erlaubt sind:  
im Singsaal: 5 Personen für Sing- oder Blasmusik, 12 Personen für Aktivitäten ohne erhebliche körperliche Anstrengungen.  
in der MZH: 11 Personen für Sing- oder Blasmusik, 28 Personen für Aktivitäten ohne erhebliche körperliche Anstrengungen.
28. Erlaubt sind Aktivitäten im Freien mit Gruppen bis zu 50 Personen mit Jahrgang 2000 oder älter, wenn eine Gesichtsmaske getragen oder der erforderliche Abstand eingehalten wird. Auf das Tragen der Gesichtsmaske und Einhaltung des Abstandes kann nur dann verzichtet werden, wenn die Kontaktdaten erhoben werden.



---

29. Auftritte von Chören vor Publikum sind nur im Freien erlaubt.

### Mensa / Küche MZA

- 30. Die Küche darf nur vom Mittagstisch benutzt werden
- 31. Der `Mittagstisch` ist ausschliesslich für Schüler\*innen, Lehrpersonen sowie die Angestellten der Schule vorgesehen. Für die Konsumation besteht Sitzpflicht. Zwischen den Personen muss der erforderliche Abstand eingehalten oder es müssen wirksame Abschränkungen angebracht werden.
- 32. Für Köche und Servicepersonal gelten die Hygieneregeln der Restauration

### Politische Veranstaltungen

- 33. Politische Gemeindeversammlungen dürfen weiterhin durchgeführt werden. Der Veranstalter hat ein Schutzkonzept zuhanden der Primarschulbehörde zuzustellen. Das Publikum darf in der Mehrzweckhalle 95 Personen nicht überschreiten.

Ermatingen, 28. Mai 2021

**Primarschulbehörde Ermatingen**

Antonio Basile  
Präsidium ad interim & Finanzen

## Bund lockert Massnahmen gegen das Coronavirus

26.05.2021

Am **31. Mai** beginnt die **Stabilisierungsphase**. Neu gilt:



### Wieder geöffnet:



Restaurants  
und Bars



Wellness und  
Thermalbäder



### Lockerung für private Treffen

Draussen: maximal 50 Personen  
Draussen: maximal 50 Personen



### Lockerungen bei Veranstaltungen

50

Generell maximal  
50 Personen



Mit Publikum (Kultur- und  
Sportveranstaltungen), Gottesdienste



Draussen: maximal  
100 Personen resp.  
½ der Kapazität



Draussen: maximal  
300 Personen resp.  
½ der Kapazität



### Lockerungen bei Sport und Kultur

Maximal 50 Personen bei Amateur-  
sport und Laienkultur. Wettkämpfe  
mit Publikum wieder möglich.



### Präsenzunterricht ohne Kapazitätsbeschränkung

Voraussetzung: Genehmigtes  
Testkonzept. Gilt für Hochschulen  
und Erwachsenenbildung.



### Keine Quarantäne mehr für Geimpfte

Gilt für Kontakt- und  
Reisequarantäne.



### Lockerung der Homeoffice-Pflicht

Pflicht wird für Betriebe,  
die regelmässig testen,  
in Empfehlung umgewandelt.

### Weiterhin gilt:



Geschlossen: Discos  
und Tanzlokale



Verbot von  
Grossveranstaltungen  
(ausser Pilotevents)



Empfehlung:  
Testen Sie sich!